



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 177/2021/2022

27.06.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.06.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 38.400,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.800,- Euro für sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Vorfälle im DFB-Pokalspiel zwischen der HSV Fußball AG und dem Sport-Club Freiburg am 19.04.2022 eine Geldstrafe in Höhe von 38.400,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die HSV Fußball AG nicht zugestimmt und beantragt, wegen der nur kurzen Spielverzögerung durch die Pyroaktionen eine geringere Erhöhung der Geldstrafe vorzunehmen. Zudem wurde beantragt, ein Drittel der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische und/oder gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren.

Nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes wird auf Grundlage des Strafzumessungsleitfadens bei einer durch unsportliche Störaktionen der Anhänger verursachten Spielunterbrechung bis zu einer Minute in der Regel eine Erhöhung der (Mindest-)Geldstrafe um

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



20 % vorgenommen. Eine niedrigere prozentuale Quote kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, in denen nur eine ganz geringe, kaum spürbare und damit unwesentliche Spielstörung vorgelegen hatte. Dafür bestehen hier aber keine Anhaltspunkte, zumal mehr als die Hälfte der im Strafzumessungsleitfaden festgelegten Unterbrechungsdauer bereits erreicht war. Eine weitere Differenzierung innerhalb dieses Rahmens ist, insbesondere aus Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsgründen, nicht geboten.

Mit diesen Maßgaben ist die beantragte Geldstrafe auch bei vergleichender Betrachtung gleichgelagerter Vorfälle und Sanktionen maßvoll und angemessen. Hier wäre es nicht gerechtfertigt, den Verein anders oder besser zu behandeln als andere Vereine in vergleichbaren Fällen.

Dem Antrag der HSV Fußball AG, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte in der beantragten Höhe (von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe) entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



D: HSV Fußball AG, Norddeutscher FV, Hamburger FV, Sportgericht, Kontrollausschuss, DFL,
Herren Späth, Aßmann, Presse